

# Merkblatt zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Mit der Entziehung ist Ihre Fahrerlaubnis erloschen. Um wieder in Besitz einer Fahrerlaubnis zu gelangen, muss deren Neuerteilung beantragt werden. Der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis kann sowohl postalisch (Hinw.: Unterlagen wie Personalausweis dann als Kopie, Gebühr wird anschl. mit Gebührenbescheid erhoben) als auch persönlich (Hinw.: Führerscheinstelle Nauen - Zimmer E11, Terminabsprache wird empfohlen, Gebühr vorzugsweise mit EC-Kartenzahlung) gestellt werden. Im Falle einer Fahrerlaubnissperre kann der Antrag frühestens sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist eingereicht werden. Generell gilt zu beachten, dass eine gewisse Bearbeitungszeit unvermeidlich ist. Neben dem Antrag selbst (Formulare erhalten Sie auf unserer Internetseite bzw. vor Ort) werden noch folgende Unterlagen benötigt:

## **In jedem Fall werden benötigt**

- aktuelles Lichtbild in der Größe 35 mm x 45 mm
- Personalausweis
- Nachweis „Schulung in Erster Hilfe“ – muss nicht aktuell absolviert worden sein
- Verwaltungsgebühr
  - ▶ 169,40 EUR (ohne Maßnahme zur Eignungs-/ Befähigungsüberprüfung)
  - ▶ 209,40 EUR (Anordnung einer Maßnahme zur Eignungs-/ Befähigungsüberprüfung)

## **Bei Neuerteilung der Klassen A, A2, A1, Am, B, B96, BE, M, L, T zusätzlich**

- Sehtestbescheinigung – nicht älter als zwei Jahre (erhältlich beim Optiker oder Augenarzt)

## **Bei Neuerteilung der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E zusätzlich**

- allgemeinärztliche Bescheinigung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV – nicht älter als ein Jahr (u.U. auch beim Hausarzt erhältlich)
- augenärztliche Bescheinigung bzw. Zeugnis nach Anlage 6 FeV – nicht älter als zwei Jahre (erhältlich beim Augenarzt oder beim Facharzt für Arbeitsmedizin)
- Führungszeugnis – nicht älter als drei Monate (nur bei den D-Klassen)
- Leistungstest nach Anlage 5 Nr. 2 FeV – nicht älter als ein Jahr (nur bei den D-Klassen)
- Nachweise zur Berufskraftfahrerqualifizierung (sofern gewünscht)
  - ▶ 32,50 EUR (Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN))

Wesentliche Voraussetzungen, die es zu prüfen gilt, sind die Eignung und die Befähigung. Zur Klärung der Eignungsfrage wird u. a. dann ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) zu verlangen sein, wenn die Entziehung in Zusammenhang mit Alkohol (i.d.R. wiederholt bzw. ab 1,6 ‰), Betäubungsmittel oder einem hohen Punktestand (8 Punkte) erfolgte. Eine Begutachtung und damit die Neubeantragung der Fahrerlaubnis sollte jedoch erst in Angriff genommen werden, wenn durch eine ausreichende Vorbereitung auch eine entsprechende Erfolgsaussicht besteht (Informationen erhalten Sie z.B. bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung oder im Internet unter <http://www.bast.de/mpu>). Die Befähigung ist dann neu nachzuweisen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in Gänze anzunehmen sind (z.B. viele Jahre ohne entsprechende Verkehrsteilnahme). Dies wird in Form einer erneuten theoretischen und fahrpraktischen Fahrerlaubnisprüfung erfolgen.

Wird die Fahrerlaubnis wegen einer in der Probezeit begangenen Zuwiderhandlung nach §§ 315c, 316, 323a StGB oder § 24a StVG (Alkohol und Betäubungsmittel) entzogen, muss zusätzlich die Teilnahme an einem besonderem Aufbauseminar gefordert werden.

Wurde die Aberkennung einer EU-Fahrerlaubnis fürs Inland verfügt, so ist anstatt der Neuerteilung das Recht zu beantragen, von dieser Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen (Anerkennung).

Hinsichtlich der Klassen CE und DE (sowie der jeweiligen Unterklassen) wird auf die Vorschriften der Berufskraftfahrer-Qualifikation hingewiesen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) ersetzt die bisher im Führerschein eingetragene Schlüsselzahl 95. Zu beachten ist, dass der FQN nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis eingesetzt werden kann.

**Sollten sich dennoch Fragen zum Neuerteilungsverfahren ergeben, wählen Sie bitte die 03321 403-5111/5118 oder Schreiben eine E-Mail an [Fahrerlaubnis@havelland.de](mailto:Fahrerlaubnis@havelland.de) .**